



Satzung

von

Real Life e.V.

„Denk schon als junger Mensch an deinen Schöpfer.“

Pred. 12,1

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Real Life e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 32339 Espelkamp, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rahden eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein betreibt Teeny- und Jugendarbeit.
3. Dazu bietet der Verein Jugend- Begegnungsstätten und Jugendaktivitäten an, wie z.B.: ein Jugendcafé, ein Internet-Café, Sportaktivitäten, Musikalische Abende, etc. .
4. Der Verein veranstaltet Diskussionsforen zu aktuellen Themen von Teenies und Jugendlichen, Konzertabende, Vortragsabende, etc. .
5. Der Verein gibt Schülern und Studenten Hilfestellungen durch schulischen Nachunterricht und ganzheitliche Betreuung innerhalb der gegebenen Möglichkeiten.
6. Deshalb übernimmt der Verein:
 - 6.1 Die Anschaffung und Verwaltung von Einrichtungsgegenständen für die oben genannten Aktivitäten.
 - 6.2 Die Miete und Unterhaltung der Geschäftsstelle einschließlich eventueller Mitarbeiter.
 - 6.3 Die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins.
 - 6.4 Zuwendungen an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung von steuerbegünstigten Zwecken.
7. Sofern sich die Notwendigkeit ergibt, übernimmt der Verein auch den Erwerb von Immobilien und / oder den Bau von Gebäuden, die er für seine Aktivitäten nutzen und auch gegen Berechnung einer angemessenen Miete anderen Vereinen und/ oder Privatpersonen zur Verfügung stellen kann.
8. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein neben seinen nebenamtlichen Mitarbeitern auch hauptamtliche Mitarbeiter anstellen, sowie Aktionen und Veranstaltungen durchführen oder sich an solchen beteiligen, durch die finanzielle Mittel beschafft werden können.
9. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben können Rücklagen gebildet oder – nach Abstimmung der Mitgliederversammlung – Kredite aufgenommen werden.

§ 3 Grundlage

1. Allgemeines: Der Verein ist der Glaubensbasis der Bibel als der einzigen Autorität und Richtschnur für das Glaubensleben von Jugendlichen und allen anderen Menschen verpflichtet. Diese Glaubensbasis entspricht dem Glaubensbekenntnis der Deutschen Evangelischen Allianz (DEA).

2. Spezifische Lehraussagen:

2.1 Vision: Jede heranwachsende Person in unserem Umkreis soll die Möglichkeit bekommen, Jesus Christus persönlich kennen zulernen, Ihm zu folgen und Ihn begeistert anderen Menschen zu bezeugen.

2.2 Zielgruppe und Aufgabe: Junge Menschen zu erreichen und sie mit anderen zu verbinden.

2.3 Motto: Es ist eine Sünde einer heranwachsenden Person das Evangelium zu verschweigen oder es ihr langweilig zu präsentieren.

2.4 Leitsatz: Man muss das Recht gewinnen, gehört zu werden.

2.5 Strategie: Heranwachsende zu Jesus zu führen, Ihnen helfen in der Beziehung zu Ihm zu wachsen und Ihn begeistert zu bezeugen.

2.6 Werte: Gemäß der Bibel leben und dies auch anderen Menschen vermitteln.

2.7 Absprachen und Verpflichtungen für die Vereinsmitglieder:

2.7.1 Verpflichtung zum verleblichten Zeugnis

2.7.2. Verpflichtung zur Gemeinschaft im Licht

2.7.3 Verpflichtung zur geistlichen Disziplin

2.7.4 Verpflichtung zum Aufbau heiler Familien

2.7.5 Verpflichtung zum verantwortlichen Lebensstil

2.7.6 Verpflichtung zum Festhalten an der Einheit der Gemeinde Jesu.

2.7.7 Verpflichtung zur Übernahme von Sozialer Verantwortung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Soweit Mitglieder Darlehen zur Verfügung stellen, dürfen diese nicht über dem jeweils gültigen Diskontsatz verzinst werden.

§ 5 Vergütungen

Wird ein Vereinsmitglied oder eine andere Person für den Verein tätig, so dürfen alle vertraglichen Vereinbarungen, vor allem die Vergütungen, nicht über den für diese Tätigkeiten geltenden Tarifverträgen und -Bestimmungen liegen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Entstehung der Mitgliedschaft

- Mitglied kann jeder werden, dem Teen/Jugendarbeit am Herzen liegt.
- Mitarbeiter sind wiedergeborene Christen sein.
- Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme in den Verein wird schriftlich bestätigt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.
- Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird bei der Gründung auf mindestens 5,00€ für Nicht- Erwerbstätige und auf mindestens 10,00€ für Erwerbstätige festgelegt. Er kann aber jederzeit von der Mitgliederversammlung anders festgelegt werden.

-

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch freiwilligen Austritt, der schriftlich vom Vorstand bestätigt werden muss,
- durch Tod,
- durch Ausschließung. Ein Mitglied, das den Zwecken und der Grundlage des Vereins zuwiderhandelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann aber nur geschehen nach einer erfolglosen Bemühung von Vorstandsmitgliedern die betreffende Person zu überzeugen sich wieder neu nach den Zwecken und der Grundlage des Vereins auszurichten. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden. Diese wird dann von der Mitgliederversammlung behandelt und entschieden werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Arbeitskreise

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 – 8 Mitgliedern, die verbindliche Mitglieder einer örtlichen Gemeinde sein sollten. Er wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, soll ein neues Vorstandsmitglied nachbestellt werden.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ersten Vorsitzenden und einen Stellvertreter, sowie den Schriftführer und den Schatzmeister. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB). Der Vorstandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter können jeweils, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, den Verein öffentlich vertreten.

3. Der Vorstand leitet den Verein, beruft haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und erlässt die Geschäfts- und Dienstordnungen.

4. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand in Vorstandssitzungen, die von einem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnungen einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst.

5. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere auch die Geschäftsführung.

6. Der Vorstand beschließt über Ausgaben bis zu 15 000€ im Einzelfall, jedoch nicht mehr als 30 000€ je Halbjahr. Über größere Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entgegennahmen der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes
- Festlegung des monatlichen Mitgliedsbeitrags
- Beschlüsse bei Ausgaben über 15 000€
- Satzungsänderungen und evtl. Auflösung des Vereins.
- Sonstige Vereinsfragen

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der provisorischen Tagesordnung. Sie wird mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen als *ordentliche Mitgliederversammlung* (möglichst im ersten Quartal eines Jahres) oder als *außerordentliche Mitgliederversammlung* (wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es unter Angabe des Grundes die Versammlung beantragen).

3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Es kann öffentlich oder auch geheim abgestimmt werden. Dies wird jeweils vorher öffentlich abgestimmt.

4. Bei Vorstandswahlen kann auch per Briefwahl über einen Brief an den vorher designierten Wahlleiter gewählt werden.

§ 10 Arbeitskreise

Zur Förderung der speziellen Aufgaben des Vereins kann der Vorstand für zeitlich oder inhaltlich begrenzte Aufgaben Arbeitskreise bestellen. Wenn ein Arbeitskreis nicht konform mit dem Vorstand arbeiten sollte, kann er jederzeit vom Vorstand aufgelöst werden. Mögliche Arbeitskreise können für folgende Bereiche bestellt werden: Sport, Musik, Nachhilfeunterricht, seelsorgerliche Betreuung, Finanzen, Betreuung des Internetkaffe, Küchenarbeit, Hausmeisteraufgaben, etc. .

§11 Auflösung des Vereins

1). Die Auflösung des Vereins geschieht durch Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Briefwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden über drei Liquidatoren. Geschieht dies nicht, so sind der erste Vorsitzende und der Kassierer rechtens bestellte Liquidatoren. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und alle Rechtsverbindlichkeiten des Vereins zu lösen.

2). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, verbleibende Vermögen des Vereins an folgenden gemeinnützigen Verein:

- „Förderverein z. Gründung u. Betreib. einer Evangelikalen Bekenntnisschule im Kreis Mi.- Lübbbecke“ e.V., mit Sitz in Lübbbecke. Dieser Verein mit der V.R.- Nr. 509 betreibt, bzw. unterstützt die Freie Evangelische Grundschule Stewede (FEGS) in Stewede- Opendorf.

Dieser Verein wird die erhaltenen Mittel auch nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden können.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Arbeitskreisen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

<p>Gebet: „Nicht uns HERR, nicht uns, sondern deinem Namen gib Ehre um deiner Gnade und Treue willen“</p>	<p>Psalm 115,1</p>
---	--------------------